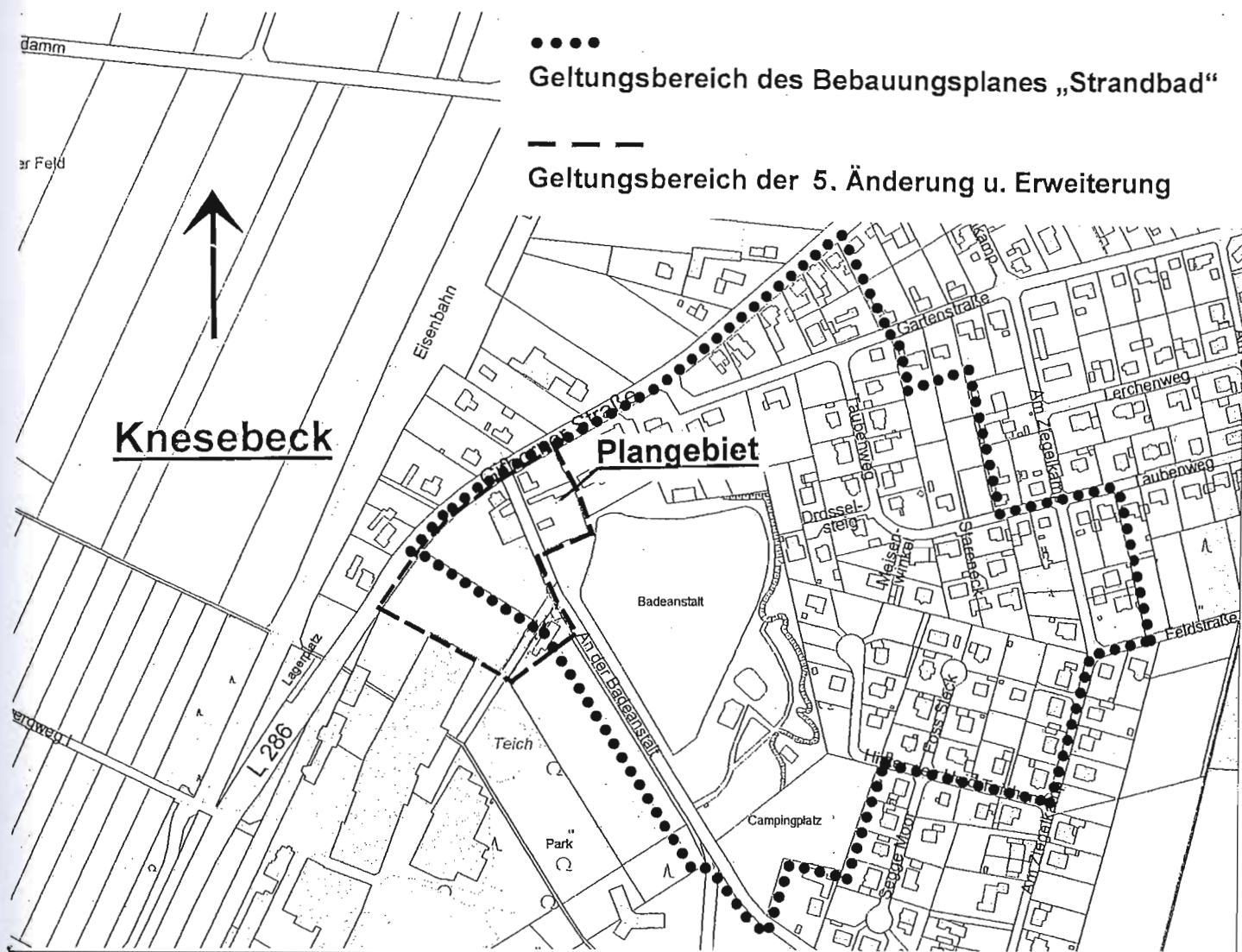


URSCHRIFT

Bebauungsplan Nr. 6 „Strandbad“, 5. Änderung u. Erweiterung, Stadt Wittingen in der Ortschaft Knesebeck

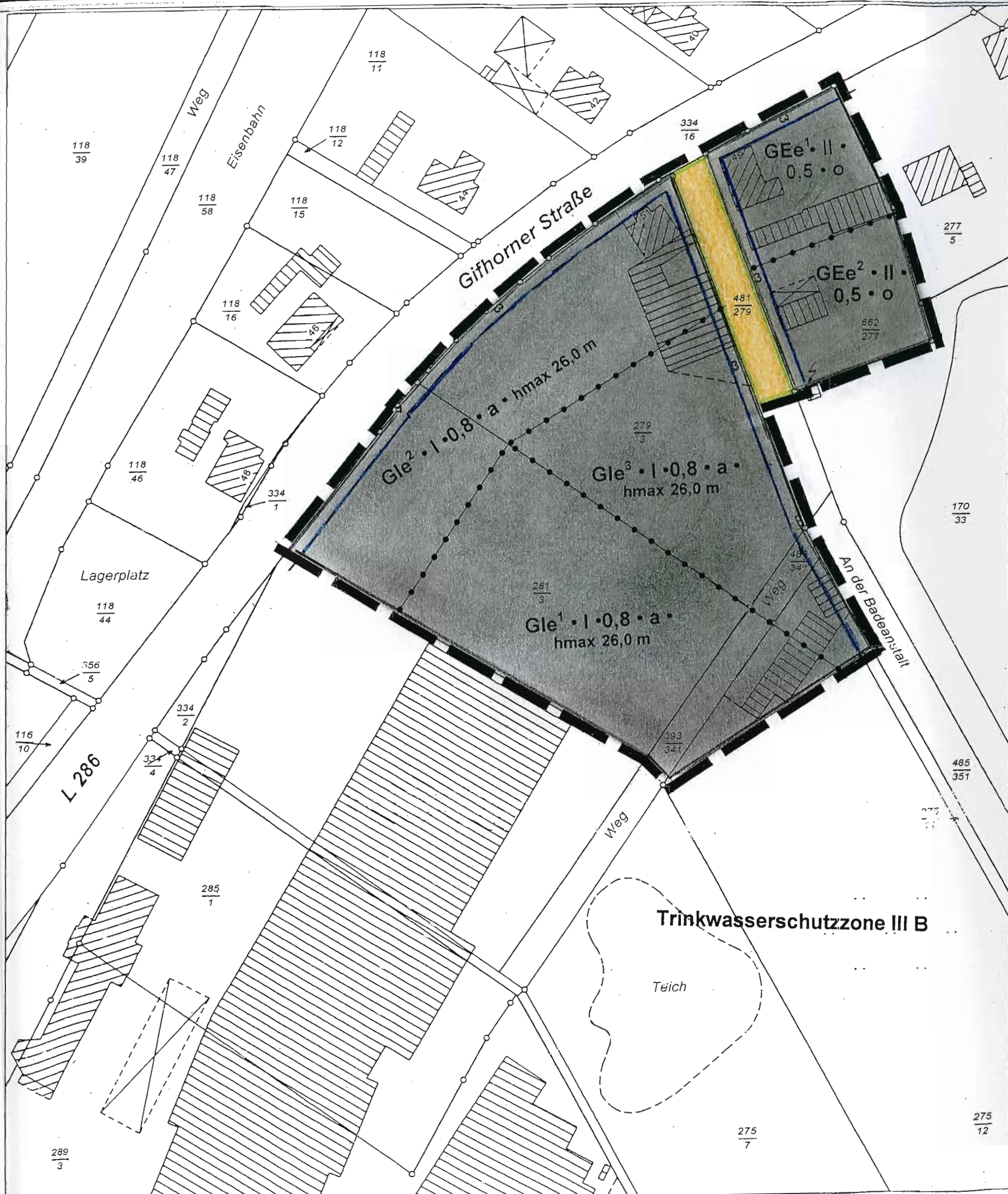
Übersicht

Maßstab 1 : 5.000



Inhaltsverzeichnis:

- Planunterlage im Maßstab 1 : 1000
- Planzeichenerklärung
- textliche Festsetzungen
- Verfahrensvermerke
- Begründung



PLANUNTERLAGE 1: 1000

angefertigt vom Katasteramt Gifhorn
 Stand vom : 05/2007 Az. : L4-250/2007
 Kartengrundlage Liegenschaftskarte
 Gemarkung : Knesebeck Flur : 13

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Nieders. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 - Nieders. GVBL. 2003, Seite 5).

URSCHRIFT

Stadt Wittingen
 Ortschaft Knesebeck

Bebauungsplan Nr. 6
 „Strandbad“, 5. Änderung u. Erweiterung

Maßstab: 1 : 1.000 Stand: 31.05.2007
 geändert am: 07.06.07 / 29.06.07 / 22.01.08

C·G·P Stadtplanung GmbH

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO))


 **GEE¹** Gewerbegebiete, eingeschränkt (§ 8 BauNVO)
siehe textliche Festsetzung Nr. 1

 **Gle¹** Industriegebiete, eingeschränkt (§ 9 BauNVO)
Siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

 **0,8** Grundflächenzahl

 **II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

 **hmax** Höhe baulicher Anlagen, als Höchstmaß, in m über einem Bezugspunkt
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 **O** offene Bauweise

 **a** abweichende Bauweise
siehe textliche Festsetzung Nr. 3

 **Baugrenze**

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

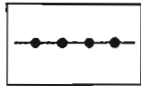
 **Straßenverkehrsflächen**

 **Straßenbegrenzungslinie**

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Festsetzung
(§ 1 Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtlich

**Das Plangebiet liegt insgesamt im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Schönewörde in Trinkwasserschutzzone III B.
Die Bestimmungen der Trinkwasserschutzzonverordnung sind entsprechend zu berücksichtigen.**

Textliche Festsetzungen

1. Das Plangebiet ist entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO hinsichtlich der schalltechnischen Bedürfnisse und Eigenschaften gegliedert.

Die im Folgenden angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) wurden auf der Grundlage der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schall bei der Ausbreitung im Freien“, Ausgabe 10/1999, bestimmt.

Die Einhaltung der IFSP ist im Einzelfall wie folgt nachzuweisen: Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche und der festgesetzten IFSP für diese Fläche wird zunächst der für diesen Betrieb anzusetzende anteilige Immissionsrichtwert an allen maßgeblichen Immissionsorten nach den Rechenverfahren der DIN ISO 9613-2 für freie Schallausbreitung berechnet.

Ein Vorhaben ist dann schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r , der vom Vorhaben hervorgerufene Geräuschimmissionen an allen maßgeblichen Immissionsorten die anteiligen Immissionsrichtwerte einhält.

In dem folgenden Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die nachstehenden IFSP nicht überschreiten:

Gle ¹	tagsüber 60 dB(A)m ²	nachts 45 dB(A)m ²
Gle ²	tagsüber 60 dB(A)m ²	nachts 43 dB(A)m ²
Gle ³	tagsüber 54 dB(A)m ²	nachts 39 dB(A)m ²
GEE ¹	tagsüber 54 dB(A)m ²	nachts 39 dB(A)m ²
GEE ²	tagsüber 47 dB(A)m ²	nachts 32 dB(A)m ² .

Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden (von 06.00 bis 22.00), die Nachtzeit auf 8 Stunden (von 22.00 bis 6.00 Uhr).

2. Im Industriegebiet ist die zulässige Firsthöhe (FH) auf maximal 26,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) des zugehörigen Straßenabschnittes.
3. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zulässig.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan gem. § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Wittingen, den 28.01.2008


Ridder
Bürgermeister



Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Wittingen, den 28.01.2008


Ridder
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage:
Maßstab: 1 : 1000

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 – Nieders. GVBl. 2003, Seite 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05/2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 24.04.2008





Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Wesendorf, den 31.05.2007

C·G·P
Stadtplanung GmbH
Nelkenweg 9
29392 Wesendorf

Langer

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.07.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.08.2007 gegeben.

Wittingen, den 28.01.2008


Ridder
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.06.2007 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 09.07.2007 bis 09.08.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wittingen, den 28.01.2008


Ridder
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.2007 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wittingen, den 28.01.2008


Ridder
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.01.2008
im Amtsblatt Nr. 1 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht
worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2008 in Kraft getreten.

Wittingen, den 30.04.2008


Ridder
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist
die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Wittingen, den

Ridder
Bürgermeister

Urschrift der Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 6 „Strandbad“, 5. Änderung und Erweiterung der Stadt Wittingen in der Ortschaft Knesebeck

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Allgemeines**
 - 1.01 Planungsanlass
 - 1.02 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
 - 1.03 Geltungsbereich
 - 1.04 Rechtsgrundlagen

2. **Planinhalte**
 - 2.01 Bauliche und sonstige Nutzung
 - 2.02 Ver- und Entsorgung
 - 2.03 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
 - 2.04 Lärmbelastung und Schallschutz
 - 2.05 Kreisarchäologie

3. **Nachrichtliche Übernahmen**

4. **Hinweise aus der Fachplanung**

5. **Ergänzende Gründe für die Planentscheidung**

6. **Verfahrensvermerk**

Anlage

- schalltechnisches Gutachten

1. Allgemeines

Planungsanlass

Auf dem Betriebsgelände der Fa. Butting in Knesebeck wird der Bau einer weiteren Fertigungshalle erforderlich. Zu diesem Zweck sollen bisher als Stellplätze genutzte Flächen sowie die auf dem Flurstück 275/12 südlich der Wegefläche Flurstück 393/341 und Flurstück 482/341 stehenden baulichen Anlagen neu geordnet werden. Die teilweise im rechtskräftigen Bebauungsplan „Strandbad“ als eingeschränktes Gewerbegebiet und private Grünfläche festgesetzten Flächen passen nicht mit den angestrebten Nutzungsabsichten überein. Westlich angrenzende, bisher unbeplante Flächen, sollen in den Planbereich mit aufgenommen werden.

Weiterhin soll das Grundstück östlich der Straße „Am Strandbad“ in Zukunft zum Bau weiterer erforderlicher Betriebsgebäude genutzt werden. Auch hierfür ist eine Anpassung der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Strandbad“ festgesetzten Nutzungen notwendig.

Um den o.g. Gesichtspunkten gerecht werden zu können, soll der am 30.06.1986 in Kraft getretene Bebauungsplan „Am Strandbad“ geändert werden. Die Stadt kommt somit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist (Planungserfordernis - § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Strandbad“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 3316) geändert werden.

Mit dem Bebauungsplan werden Flächen im Innenbereich (§ 34 BauGB) erfasst. Die Bebauung der weiteren Umgebung wirkt sich prägend auf den bisher unbebauten Planbereich aus. Die vorhandenen Bauten bilden einen in sich geschlossenen Komplex, die zueinander in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Der in § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannte Schwellenwert wird nicht überschritten. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht beeinträchtigt und es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor.

1.02 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes bildet die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittlingen. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind für den Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiete - GE“ (§ 8 BauNVO) und „gewerbliche Bauflächen - G“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) dargestellt. Somit wird das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, eingehalten.

Ein Teilbereich des Bebauungsplanes, und zwar die Fläche südlich der Flurstücke 393/341 und 482/341 weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittlingen ab. Da die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt wird, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

1.03 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Planänderung und –erweiterung ist aus dem vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

1.04 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen, die zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches erforderlich sind. Dem Bebauungsplan liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften – Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO) – zugrunde.

2. Planinhalte

2.01 Bauliche und sonstige Nutzung

Auf der Grundlage der angestrebten Nutzung weist die Stadt Wittingen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Nutzungsart „Gewerbegebiete“ (GE - § 8 BauNVO) und „Industriegebiete“ (GI - § 9 BauNVO) aus.

Im Planbereich ist das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen (h_{max}) festgesetzt. Diese Festsetzungen basieren auf der bereits vorhandenen Nutzung innerhalb des Betriebsgeländes. Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen bestimmt und so festgesetzt, dass ein ausreichender Raum für individuelle mögliche Erweiterungsvorhaben im Rahmen der übrigen Festsetzungen verbleibt.

Die Stadt Wittingen ist der Auffassung, dass durch die von ihr vorgesehenen Planinhalte die planerische Zielsetzung realisiert werden kann. Angrenzende, bereits vorhandene Bebauung wird durch die Neubebauung nicht beeinträchtigt.

2.02 Ver- und Entsorgung

Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt über das betriebseigene Schmutz- und Regenwassernetz.

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten (Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Nutzer der Grundstücke haben die Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr im Bereich der öffentlichen Straßen, wo Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können (s. Vorgabe der EAE-85/95 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3)), bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen.

2.03 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor.

Für den gesamten Geltungsbereich ist festzustellen, dass die bauliche Nutzung der Grundstücke im vorhandenen Umfang bereits vor der planerischen Entscheidung der Stadt erfolgte und auch zulässig war. Somit kommt hierfür die Regelung des BauGB zum Tragen, dass ein Ausgleich nicht erforderlich wird (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

2.04 Lärmbelastung und Schallschutz

Um den Nachweis erbringen zu können, dass von den geplanten Nutzungen keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erwarten sind, wurde der TÜV Hannover mit der Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens beauftragt. Insofern kommt die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen sind.

Das schalltechnische Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Zitatanfang:

Die durchgeführten Berechnungen haben ergeben:

- im Bereich des Plangebietes GI zwischen Gifhorner Straße und westlich der Straße „An der Badeanstalt“ wird die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln auf drei Teilflächen von tags 54 bis 60 dB(A)/m² und nachts von 39 bis 45 dB(A)/m² vorgeschlagen,
- im Bereich des Plangebietes GE östlich der Straße „An der Badeanstalt“ wird die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln auf zwei Teilflächen von tags 47 bis 54 dB(A)/m² und nachts von 32 bis 39 dB(A)/m² vorgeschlagen.

Mit diesen Festsetzungen ist sichergestellt, dass an den Wohngebäuden nördlich der Gifhorner Straße die Gesamtgeräuschsituation auch bei angenommener derzeitiger Ausschöpfung der Richtwerte durch den Betrieb Butting nicht relevant verändert wird (Auslegung auf min. 6 dB(A) unter Immissionsrichtwert).

Im Bereich des Campingplatzes gehen wir nach einer Ortsbesichtigung davon aus, dass aufgrund des Abstandes eine Unterschreitung der hier geltenden Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) ausreichend ist. Diese Vorgabe wird ebenfalls mit den o.g. Festsetzungen eingehalten.

Die von der geplanten Fertigungshalle zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden auf der Basis der genannten Betriebsabläufe und geplanten Bauweise rechnerisch ermittelt.

Die Berechnungen ergaben, dass die anteiligen Geräuschimmissionen durch die Nutzung der Halle die zulässigen Immissionsanteile gemäß den o.g. textlichen Festsetzungen sicher unterschreiten.

Zusätzlich sind in der Tageszeit die Geräuschimmissionen durch die Nutzung der Stellplätze und durch die Zu- und Abfahrt der Lkw, Beladung der Lkw und den Staplerverkehr mit zu berücksichtigen.

Mit der genannten Frequentierung (tagsüber eine Beladung Lkw, 30 Fahrten Gabelstapler, kein Fahrzeugverkehr in der Nachtzeit) ist zu erwarten, dass auch insgesamt die zulässigen Immissionsanteile weiterhin eingehalten werden.

Zitatende

2.05 Kreisarchäologie

Der Stadt sind in dem Planbereich keine Bodendenkmale bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schäden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3. Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Schönewörde Trinkwasserschutzzone III B. Die Schutzzonenverordnung vom 31.08.2000 ist einzuhalten.

Beim Bau von Abwasserleitungen ist das ATV-Arbeitsblatt A 142 vom 11.10.1992 sowie das Merkblatt ATV-M 146 – Ausführungsbeispiele zum o.g. Arbeitsblatt vom April 1995 zu berücksichtigen.

Beim Bau von Straßen bzw. Park- und Standflächen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der z.Zt. geltenden Fassung (Ausgabe 2002) zu berücksichtigen.

Die Errichtung von gewerblichen Gebäuden ist gemäß o.a. Schutzzonenverordnung genehmigungspflichtig.

4. Hinweise aus der Sicht der Fachplanung

Landkreis Gifhorn - vom 08.08.07

Ortsplanung

Keine Bedenken.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Sollte durch die Änderung des B-Planes ein Vorhaben zulässig werden, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ist die Anwendbarkeit von § 13 a BauGB ausgeschlossen.

Sollte ein Vorhaben zulässig sein, welches einer Vorprüfung nach UVPG/Nd. UVPG bedarf, kann das beschleunigte Verfahren unter Einschluss einer Vorprüfung nach UVPG durchgeführt werden.

Im weiteren Verfahren sind die Verfahrens- u. Formvorschriften des BauGB einzuhalten.

Anmerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Aufstellung des B-Planes wurden die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des § 13 a BauGB geprüft mit dem Ergebnis, dass durch den B-Plan keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet werden und somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begründet ist.

Untere Wasserbehörde

Es fehlen Angaben zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers.

Anmerkung:

Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt über das betriebseigene Schmutz- und Regenwassernetz. Durch Aufnahme in die Begründung zum B-Plan findet der Hinweis Berücksichtigung.

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Schönewörde Trinkwasserschutzzone IIIB. Die Errichtung von gewerblichen Gebäuden ist gemäß o.g. Schutzzonenverordnung genehmigungspflichtig.

Anmerkung:

Die Hinweise werden durch Aufnahme in die Planunterlagen berücksichtigt und zur weiteren Beachtung an die Fa. Butting weitergegeben.

Untere Abfallbehörde

Abfallrechtliche Stellungnahme/Müllabfuhr

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises i.d. jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Anmerkung:

Wird zur Kenntnis genommen u. zur Beachtung an die Fa. Butting weitergegeben.

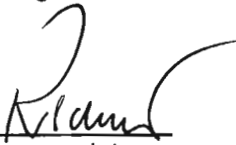
5. Ergänzende Gründe für die Planentscheidung

Lagen nach Abschluss des Planverfahrens nicht vor.

6. Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem dazugehörigen Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.07.2007 bis 09.08.2007 öffentlich ausgelegen. Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zum Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 19.12.2007 durch den Rat der Stadt Wittingen beschlossen.

Wittingen, den 28.01.2008


Bürgermeister
(Ridder)

